

99160005261000, 99160005261000

# Meldung der Wein- und Traubenmostbestände Entgegennahme

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121428370/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160005261000, 99160005261000
Leistungsbezeichnung I	Meldung der Wein- und Traubenmostbestände Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Wein- und Traubenmostbestände melden
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Traubenmostbestandsmeldung, Weinüberwachung, Weinkontrolle, Bericht Bestände Weinbauerzeugnisse, Wein, Weinerzeugnis, Weinbestandsmitteilung, Weinbestandsmeldung, Weinkontrolle, Übermittlung Traubenmostbestände, Bestandsmitteilung Wein- und Traubensafterzeugnisse, Weinüberwachung, Bericht Bestände Weinbauerzeugnisse, Mitteilung Traubensaftbestände, Traubenmostbestandsmeldung, Mitteilung Traubensaftbestände,

Modul	Sachverhalt
	Weinbestandsmeldung, Weinbestandsmitteilung, Bestandsmeldung, Traubensafterzeugnis, Übermittlung Traubenmostbestände, Traubenmost, Traubensaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Weinbau (160)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<p>- Artikel 223 der Verordnung (EU) Nummer 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013</p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308</a></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308</a></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0274&amp;rid=1">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0274&amp;rid=1</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/Wein_G_1994.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/Wein_G_1994.pdf</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html">https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html">https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html">https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/Wein%C3%9CV_1995.pdf">https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/Wein%C3%9CV_1995.pdf</a></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R1308</a></p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?u">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?u</a></p>

## Modul

## Sachverhalt

ri=CELEX%3A32013R1308  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32018R0274&rid=1>  
[https://www.gesetze-im-internet.de/weing\\_1994/WeinG\\_1994.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/WeinG_1994.pdf)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html>  
<https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html>  
<https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/BJNR004690989.html>  
[https://www.gesetze-im-internet.de/wein\\_v\\_1995/Wein%C3%9CV\\_1995.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/Wein%C3%9CV_1995.pdf)

## Teaser

Wenn Sie Wein oder Traubenmost gewerbsmäßig bearbeiten oder verarbeiten, lagern oder damit handeln, sind Sie verpflichtet, Ihre Wein- und Traubenmostbestände der zuständigen Stelle zu melden.

## Volltext

Wenn Sie Wein oder Traubenmost gewerbsmäßig bearbeiten oder verarbeiten, lagern oder damit handeln, müssen Sie Ihre Bestände vom 31.07. des jeweiligen Jahres der zuständigen Stelle melden. Meldepflichtig sind:

- Betriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind, Bei der Meldung müssen Sie alle Bestände angeben, die sich am 31.07. in Ihren Lagerräumen befinden, unabhängig davon, ob sie aus eigener oder fremder Erzeugung stammen. Dabei unterteilen Sie die Bestände nach Qualitätsstufe, Herkunft und Weinart. Schaumwein und Sektgrundwein müssen Sie hier ebenfalls zuordnen. Zudem müssen Sie diesen im Feld „Schaumwein“ separat ausweisen (Doppelmeldung). Roséwein, Rotling sowie Weißherbst führen Sie unter „Rotwein“ auf.

Weine, die aus einem Verschnitt von Weinen aus dem Inland und Weinen aus den anderen EU-Ländern hergestellt wurden, ordnen Sie den Weinen aus „anderen EU-Ländern“ zu (unter „B“).

Wein deutscher Herkunft, dem Wein aus Drittländern zugesetzt wurde, melden Sie als „Übriger Wein deutscher Herkunft“ (unter „A6“).

Wein aus anderen Ländern der EU, dem Wein aus Drittländern zugesetzt wurde, melden Sie als „Übriger

## Modul

## Sachverhalt

Wein“ aus “anderen EU-Ländern“ (unter “B6“).  
 Unter “Übriger Wein“ listen Sie auch  
 Verarbeitungsweine auf. Das betrifft solche, die keinem  
 spezifischen Merkmal zuzuordnen sind (zum Beispiel  
 Erzeugnisse für Essigherstellung und Destillation).  
 Nicht melden müssen Sie: Haustrunk, Tresterwein,  
 Hefepresswein, Obstwein, Beerenwein,  
 Obstschaumwein, vergällter und nicht verkehrsfähiger  
 Wein, alkoholfreier beziehungsweise  
 alkoholreduzierter Wein und den daraus hergestellten  
 schäumenden Getränken sowie weinhaltige Getränke  
 (zum Beispiel Glühwein) und Traubensaft.  
 Wenn Sie Weine in mehreren Bundesländern lagern,  
 müssen Sie die Meldungen getrennt nach  
 Bundesländern angeben. Mengen, die der Handel  
 gekauft, aber noch nicht übernommen hat, müssen Sie  
 ebenfalls angeben, sofern diese am 31.07. bei Ihnen  
 lagern.  
 Die Meldungen der Wein- und Traubenmostbestände  
 können auch zu Kontrollzwecken verwendet werden.

## Erforderliche Unterlagen

### Voraussetzungen

- Sie lagern, bearbeiten oder verarbeiten Wein oder Traubenmost gewerbsmäßig oder handeln damit.
- Sie verfügen zum 31.07. des jeweiligen Jahres über einen Weinbestand von mindestens 10.000 Litern.

### Kosten

keine

### Verfahrensablauf

Ermitteln Sie Ihre Wein- und Traubenmostbestände am 31.07. des jeweiligen Jahres.  
 Das Formular zur Meldung Ihrer Wein- und Traubenmostbestände erhalten Sie bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.  
 Füllen Sie das Formular aus und geben Sie es fristgerecht ab.

### Bearbeitungsdauer

Es handelt sich um eine Meldung. Die Daten müssen dem Statistischen Landesamt am 1.10. des jeweiligen Jahres vorliegen.

### Frist

Der Stichtag für die Bestandserhebung ist der 31.07. des jeweiligen Jahres. Sie müssen die Meldung bis zum 07.08. des jeweiligen Jahres abgeben.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	Homepage der entgegennehmenden Behörden. Bezeichnung: Webseite der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen <a href="http://www.landwirtschaftskammer.de">www.landwirtschaftskammer.de</a>
Hinweise	-
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung der Wein- und Traubenmostbestände Entgegennahme</li> <li>• Bestände von Wein und Traubenmost Stand zum 31.07. des jeweiligen Jahres müssen bei den zuständigen Landesbehörden gemeldet werden</li> <li>• Die Meldung muss bis spätestens zum 10.09. des jeweiligen Jahres erfolgen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind,</li> <li>• Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,</li> <li>• Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,</li> <li>• Unternehmen der Schaumweinherstellung (Sektellereien)</li> </ul> </li> <li>• Meldepflichtig sind:</li> <li>• Ausnahme: Bestand liegt zum 31.07. des jeweiligen Jahres unter 10.000 Liter</li> <li>• Erforderlich: Formular der zuständigen Stelle</li> <li>• Meldung ist kostenlos</li> </ul> Zuständige Stelle: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Meldung der Wein- und Traubenmostbestände Entgegennahme, Reporting of wine and grape must stocks Receipt